

BGer 9C 163/2020 vom 6. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_163_2020

FR: TF 9C 163/2020 du 6 avril 2020

IT: TF 9C 163/2020 del 6 aprile 2020

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
06.04.2020 9C 163/2020 (9C_163/2020) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe
Cour de droit social) 06.04.2020 9C 163/2020 (9C_163/2020) Tribunale federale IV Corte
di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 06.04.2020 9C 163/2020 (9C_163/2020)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_163/2020 Urteil
vom 6. April 2020 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino,
Präsident, Gerichtsschreiberin N. Möckli. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St.
Gallen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom
14. Januar 2020 (IV 2017/257). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 27. Februar 2020
(Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom
14. Januar 2020, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG
unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht
verletzt, dass die Vorinstanz dem Gutachten der Academy of Swiss Insurance (asim),
Universitätsspital Basel, vom 7. März 2017 Beweiswert zumass und auf die darin attestierte
Arbeitsfähigkeit abstellte, dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde auf
verschiedene gescheiterte Arbeitsversuche, Einschränkungen im Alltag, die Einschätzung
der Arbeitsfähigkeit seines behandelnden Psychiaters sowie eine Verschlechterung hinweist
und geltend macht, er könne nicht regelmässig zu 80 % arbeiten, dass der
Beschwerdeführer sich damit aber nicht mit den massgeblichen Erwägungen des kantonalen
Gerichts in einer den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden
Weise auseinandersetzt und insbesondere nicht aufzeigt, inwiefern die vorinstanzlichen
Sachverhaltsfeststellungen unzutreffend im Sinne von Art. 97 Abs. 2 BGG und die darauf
beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollten, dass der Begründungsmangel
offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG
auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG
auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die
Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses
Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem
Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 6. April 2020 Im Namen
der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident:

Parrino Die Gerichtsschreiberin: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.